

Willenserklärung und Vertragsschluss

Till Menke / 20.04.2021

1 Übersicht

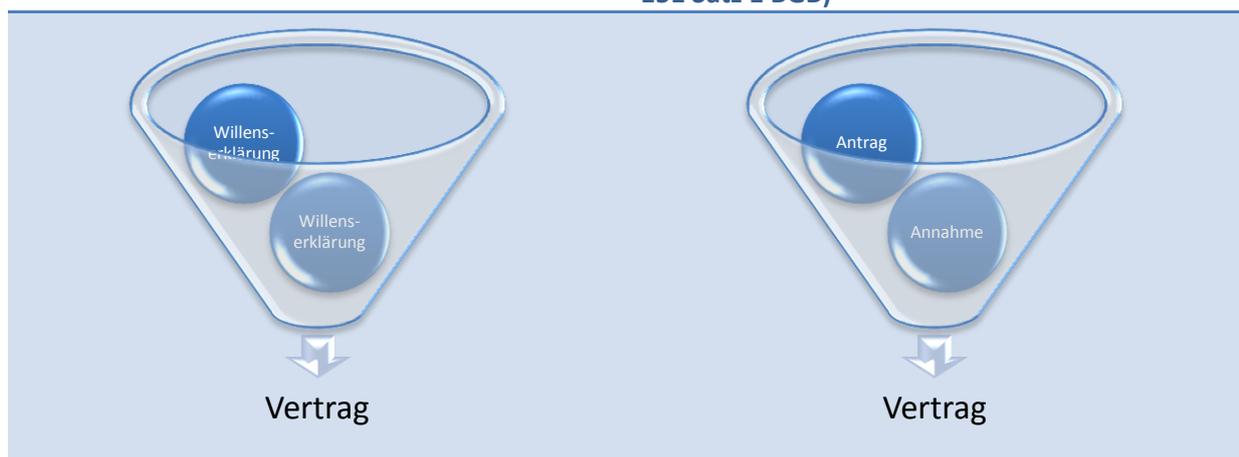
1.1 Entstehungsprozess einer Willenserklärung



1.2 Entstehungsprozess eines Vertrags

zwei korrespondierende Willenserklärungen

vielfach Antrag und Annahme (vgl. §§ 145, 147, 151 Satz 1 BGB)



Obersatz: Vertragsschluss

(a) Willenserklärung 1

- (aa) Vorliegen einer Willenserklärung
- (bb) Abgabe der Willenserklärung
- (cc) Zugang der Willenserklärung

(b) Willenserklärung 2

- (aa) Vorliegen einer Willenserklärung
- (bb) Abgabe der Willenserklärung
- (cc) Zugang der Willenserklärung

(c) Übereinstimmung

Obersatz: Vertragsschluss

(a) Antrag

- (aa) Vorliegen einer Willenserklärung
- (bb) Abgabe der Willenserklärung
- (cc) Zugang der Willenserklärung

(b) Annahme

- (aa) Vorliegen einer Willenserklärung
- (bb) Abgabe der Willenserklärung
- (cc) Zugang der Willenserklärung
- (dd) Übereinstimmen mit Antrag
- (ee) Frist

2 Tatbestand der Willenserklärung

2.1 fehlerfreier Tatbestand

Komponente	objektiv	subjektiv
Handlungswille	Auslegung ergibt Vorliegen des korrespondierenden subjektiven Elements	Erklärender will handeln
Rechtsbindungswille/ Erklärungsbewusstsein	<u>Auslegung ergibt Vorliegen des korrespondierenden subjektiven Elements</u>	Erklärender will sich (in irgendeiner Form) rechtlich binden
Geschäftswille	Auslegung ergibt Vorliegen des korrespondierenden subjektiven Elements	Erklärender will das konkrete Geschäft vornehmen

2.2 Rechtsfolgen fehlender Merkmale

Komponente	objektiv	subjektiv
Handlungswille	keine Willenserklärung	Nichtigkeit
Rechtsbindungswille/ Erklärungsbewusstsein	keine Willenserklärung	<u>umstritten</u>
Geschäftswille	keine Willenserklärung	Anfechtung

2.3 Details: Auslegung in Bezug auf den Rechtsbindungswillen

- für Rechtsbindungswillen sprechen:
 - wesentliches Interesse wirtschaftlicher Art am Vertrag bei mindestens einer Partei
 - Notwendigkeit der Verlässlichkeit für Leistungsempfänger
- Fälle fehlenden Rechtsbindungswillens:
 - invitatio ad offerendum
 - reine Gefälligkeit (besonders interessant bei unentgeltlichen Geschäften)
 - Fehlen der essentialia negotii
- Exkurs: Haftungsmilderung wie beim korrespondierenden unentgeltlichen Vertragstyp (Schenkung, Leihe, unentgeltliche Verwahrung, nach eA auch Auftrag), die eigentlich Vereinbarung voraussetzen würde?
 - eA: Erst-Recht-Schluss
 - aA: konkludente Haftungsbeschränkungsvereinbarung (dagegen: Willensfiktion eines Vertragsabschlusswillens)

2.4 Details: Folgen fehlenden Rechtsbindungswillens

- **Willentheorie** mit Nichtigkeit (§ 118 BGB analog) und § 122 BGB analog
 - dagegen: ggf. Gelten der Willenserklärung wirtschaftlich besser als § 122 BGB
 - dagegen: Nichtigkeit mit § 122 BGB analog für Erklärenden der schlechteste Fall, ohne dass dies der Verkehrsschutz gebietet
- **Erklärungstheorie** mit § 119 und damit § 122
 - dafür: § 118 meint nur bewusste Scherzerklärung, § 116-117 heben Verkehrsschutzaspekt hervor → Umkehrschluss
- **vermittelnde Ansicht** mit Unterscheidung nach Fahrlässigkeit
 - dafür: allgemeine Rechtsscheingrundsätze: Zurechenbarkeit erforderlich

3 Abgabe der Willenserklärung

3.1 allgemeine Definition

Eine Willenserklärung ist abgegeben, wenn sich der Erklärende willentlich geäußert und seinen Äußerungsvorgang nach außen erkennbar abgeschlossen hat. Ist die Willenserklärung empfangsbedürftig, ist der Äußerungsvorgang erst abgeschlossen, wenn die Erklärung mit Willen des Erklärenden in Richtung des Empfängers so in den Verkehr gelangt ist, dass mit Zugang gerechnet werden kann.

3.2 Meinungsstreit zur abhanden gekommenen Willenserklärung

Situation: willentliches Verfassen, aber Gelangen in Verkehr ohne Willen des Erklärenden

- eA: Erklärung gültig, da Anfechtungsrecht nach § 119 BGB, wenn „eine Erklärung überhaupt nicht abgegeben“
- aA: Erklärung nicht gültig (ohne § 122 BGB); dafür: es heißt in § 119 BGB „eine Erklärung diesen Inhalts“ und nicht nur „eine Erklärung“
- aA: wie fehlendes Erklärungsbewusstsein

4 Zugang der Willenserklärung

Eine verkörperte Willenserklärung geht spätestens dann zu, wenn sich der Empfänger nach der Verkehrsanschauung üblicherweise Kenntnis vom Inhalt der in seinen Machtbereich, insbesondere in seinen räumlichen Herrschaftsbereich, gelangten Erklärung verschaffen kann.

Diese Frist ist unter Anwesenden regelmäßig sehr kurz.

Eine nicht verkörperte Willenserklärung geht nach der eingeschränkten Vernehmungstheorie dem Empfänger zu, wenn der Erklärende bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt keine Zweifel an der richtigen Vernehmung durch den Empfänger haben kann. Nach der heute kaum noch vertretenen strengen Vernehmungstheorie ist richtiges Vernehmen erforderlich.

5 Antrag

Ein Antrag ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet ist und dem Erklärungsempfänger den Vertragsschluss in einer Weise anträgt, dass das Zustandekommen nur noch von dessen Zustimmung abhängt und er den Antrag durch ein einfaches „Ja“ annehmen könnte. Dazu muss der Antrag inhaltlich bestimmt oder im Wege der Auslegung (§§ 133, 157 BGB, §§ 315ff. BGB) bestimmbar sein, d. h. Regelungen hinsichtlich aller Punkte enthalten, deren Festlegung für den konkreten Vertragstyp unverzichtbar ist (sogenannte „essentialia negotii“).

6 Annahme

Die Annahme erfolgt durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Antragenden, durch die das vorbehaltlose Einverständnis mit dem Antrag erklärt wird.

interaktive Version unter <http://link.tillmenke.de/20210420-1>